

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 44 (1929)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XLIV. Jahrgang.

Nr. 12.

1. Dezember 1929.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Wanderausstellung für Jugendliteratur. — 3. Turnunterricht. — 4. Mitteilung an die Schulpflegen, die Vorstände der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der Haushaltungsschulen. — 5. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 6. Alltagsunterricht und kreisweiser Zusammenschluß der Primarklassen 7 und 8. — 7. Dezember-Aktion der Stiftung „Pro Juventute“. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Verschiedenes. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Beilagen: Vorschriften über die Dispensation vom obligator. Turnunterricht (nur für die Schulpflegen und Lehrer der Primar- und Sekundarschulen). — Bogen 46 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. — Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1929.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten).
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche

Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegen, Waisenämtern, Armenpflegen, Fürsorgestellen etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekannt gegeben werden, nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt **Fr. 3.—**, der Inserationspreis **50 Cts.** für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Erziehungskanzlei entgegen.

Zürich, den 21. November 1929.

Die Erziehungskanzlei.

Wanderausstellung für Jugendliteratur.

Die Kommission für die Jugend- und Volksbibliotheken im Kanton Zürich veranstaltet versuchsweise gemeinsam mit der Jugendschriften-Kommission des Schweizerischen Lehrervereins eine Wanderausstellung von Jugendschriften, wie es in den Kantonen Basel, Bern und St. Gallen geschieht. Die Ausstellung hat den Zweck, den Eltern bei der Auswahl von Geschenkbüchern ratend zur Seite zu stehen und auf der Landschaft das Interesse an der Errichtung und Pflege der Schülerbibliotheken zu wecken und zu fördern. Der Schweizerische Buchhändlerverein unterstützt das Unternehmen, indem er zirka zweihundert Jugendschriften zur Verfügung stellt und die Kosten für die Ausstellung trägt. Leider können die Bücher erst Ende November von der Zentralstelle in Bern überlassen werden, so daß einige Landesgegenden erst im Januar an die Reihe kommen. Für dieses Jahr ist vorgesehen, die nachstehenden Gemeinden zu berücksichtigen:

Affoltern a. A., Wädenswil, Meilen, Rüti, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf.

In Zürich findet wie alljährlich eine besondere Ausstellung statt, veranstaltet durch die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins (Pestalozzianum), und in Winterthur eine solche durch die Arbeiterunion.

Die Organisation der Wanderausstellung ist der kantonalen

Lehrmittelverwaltung und dem Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins übertragen worden. Doch ist im Interesse des Gelingens die Mithilfe der lokalen Schulbehörden und der Lehrerschaft (Bibliothekare) der Ausstellungsort unerlässlich. Die Plazierung, die Überwachung und die Spedition müssen die örtlichen Organe übernehmen, namentlich aber auch für die nötige Propaganda sorgen (Bekanntgabe durch die Bezirkspresse mit der Einladung zum Besuche, Vorbereitung und Durchführung von Referaten, Vorträgen, Vorlesungen etc.). Da der zur Verfügung stehenden Zeit wegen die Ausstellung nur wenige Tage an ein und demselben Orte verbleiben kann, wird es nötig sein, die Abendstunden und die schulfreien Tage und Nachmittage auszunützen. Die Transportkosten und die andern mit der Ausstellung verbundenen Auslagen sind dem Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins zu verrechnen.

Bücherverkäufe finden während der Ausstellung nicht statt; dagegen liegen Bestellkarten und Bücherverzeichnisse zur Benützung auf.

Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden um zweckdienliche Unterstützung ersucht.

Zürich, 21. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Turnunterricht.

Am 10. Juli 1928 hat der Bundesrat eine neue „Verordnung über den Vorunterricht“ erlassen. Der 1. Abschnitt dieser Verordnung enthält, gestützt auf § 102 der Militärorganisation, Vorschriften über den Turnunterricht in der Schule. Das Turnen wird für die Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht als obligatorisches Fach in allen öffentlichen und privaten Schulen bezeichnet. Für den Turnunterricht ist die „Eidgenössische Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7.—15. Altersjahr“ verbindlich. Der Turnunterricht soll das ganze Jahr hindurch erteilt werden und sich mindestens über zwei Wochenstunden erstrecken. Der Bundesrat behält sich vor, sich durch Anordnung von Inspektionen in die Durchführung des Turnunterrichtes Einsicht zu verschaffen.

In Ausführung des Artikels 2 der Verordnung hat das eidg. Militärdepartement am 17. Juni 1929 „Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht“ erlassen. Die Herausgabe dieses Reglementes (siehe Beilage), begleitet das Militärdepartement mit folgenden Ausführungen:

„Die heutige Erwerbstätigkeit mit ihrer Arbeitskonzentration stellt vermehrte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit aller Berufe. Neben den besondern beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten sind ein gesunder, kräftiger Körper und bestimmte Charaktereigenschaften, wie Gewandtheit, Willenskraft und Ausdauer, Hauptbedingungen für jeden Erwerbenden, der sich im wirtschaftlichen Leben mit Erfolg behaupten will. Diese Grundlagen zu vermitteln und unsere Knaben und Mädchen zu kräftigen, sie zu leistungsfähigen Menschen heranzuziehen, ist die Hauptaufgabe eines richtig geleiteten und nach Möglichkeit erweiterten Turnunterrichtes. Das Turnen, das sich so in den Dienst des Volkswohls stellt, erfreut sich denn auch bei Behörden, Lehrerschaft, Eltern und Ärzten einer zunehmenden Anerkennung und Würdigung.

Selbst gesunden Kindern drohen im schulpflichtigen Alter Gefahren, wie z. B. die oft unvermutet auftretende Lungentuberkulose; die ärztliche Aufklärung wies daher schon lange darauf hin, daß bei richtiger Anwendung des Turnstoffes gewisse Veranlagungen bekämpft und manche Krankheiten im Keime erstickt werden können. Aus diesem Grunde muß denn auch der Ansicht entgegengetreten werden, daß Bauernkinder und namentlich Kinder der Bergbevölkerung den Turnunterricht entbehren könnten. Diese Auffassung ist durch die ärztliche Forschung und teilweise auch durch die Ergebnisse der Untersuchung bei der Rekrutierung widerlegt worden. Um nur ein Beispiel anzuführen, möge erwähnt werden, daß die bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Kindesalter leicht eintretende Rundung des Rückens und die damit verbundene Verengerung des Brustkorbes durch regelmäßigen Turnunterricht in der Schule behoben werden kann.

Im Interesse ihres spätern Fortkommens bedürfen aber auch die mit leichtern Gebrechen behafteten oder in der körper-

lichen Entwicklung zurückgebliebenen Kinder eines wohlangepaßten Turnunterrichtes zur Kräftigung ihrer Gesundheit. Die neue eidg. Turnschule hat diese Notwendigkeit berücksichtigt und in verschiedenen Abschnitten darauf hingewiesen, wie auf körperlich nicht voll leistungsfähige Kinder Rücksicht genommen werden soll. In verschiedenen Gemeinwesen ist man bereits dazu gekommen, die schwächlichen Kinder in besondern Turnklassen zu vereinigen.

Es kann vorkommen, daß trotz dieser Rücksichtnahme der Gesundheitszustand eines Schulkindes dessen vorübergehende Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht notwendig macht. In den neuen Vorschriften ist daher die zeitlich beschränkte (temporäre) Dispensation besonders betont worden. Damit ist dem Arzte die Möglichkeit gegeben, vorübergehenden Krankheits- und Schwächezuständen des Schülers die nötige Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

Unsere ärztlichen Mitarbeiter haben außerdem darauf hingewiesen, daß es von großer Wichtigkeit wäre, wenn die Ärzte diejenigen Schüler, die nach erfolgter Behandlung noch nicht voll leistungsfähig sind, auf die erlaubten und die noch zu vermeidenden Übungsarten aufmerksam machen würden.

Wir waren bestrebt, die Vorschriften den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen anzupassen und hoffen, daß diese Richtlinien dazu beitragen werden, ängstliche Eltern zu beruhigen und sie zu veranlassen, ihre Kinder, auch wenn sie von weniger kräftiger Konstitution sind, dem heilsamen Einfluß eines richtig geleiteten Turnunterrichtes nicht zu entziehen.

Anderseits sollen die „Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht“ den Behörden die erforderliche Handhabe bieten, nachlässiger oder absichtlicher Umgehung der gesetzlichen Forderung des obligatorischen Turnunterrichtes wirksam entgegenzutreten.“

Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden eingeladen, den Weisungen des eidg. Militärdepartementes und den eidgenössischen Vorschriften über die Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht volle Beachtung zu schenken.

Zürich, 9. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Mitteilung an die Schulpflegen, die Vorstände der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der Haushaltungsschulen.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erließ am 31. Oktober 1929 ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, worin das Departement auf einzelne Vorschriften für Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Anstalten für das gewerbliche, industrielle, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen hinweist, die in der Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1928 niedergelegt sind. Im Interesse der Anstalten, Schulen und Kurse, die sich um einen Bundesbeitrag bewerben, machen wir auf folgende Vorschriften aufmerksam:

1. Da der Voranschlag für das kommende Jahr jeweilen vom Departement schon Ende August zu Handen des Bundesrates erstellt werden muß, kann der Eingabetermin vom 31. Juli für ständige Anstalten und Kurse nicht verlängert werden. Das Departement ist gezwungen, in Zukunft verspätete Budgets zurückzuweisen.

2. Nach Artikel 9 der Vollzugsverordnung muß das zum erstenmal gestellte Gesuch eine Reihe von Angaben enthalten. Das Departement muß zu seinem Bedauern die Beobachtung machen, daß dieser Vorschrift in vielen Fällen ungenügend nachgelebt wird. Es sei notwendig, daß in einem Reglement die Organisation der Anstalt oder des Kurses niedergelegt werde, und daß aus dem Unterrichtsprogramm der zu behandelnde Stoff und die Unterrichtszeit ersichtlich seien. Ungenügend belegte Gesuche werden vom Departement zurückgeschickt; eine Verlängerung der Eingabefrist tritt für solche Gesuche ebenfalls nicht ein.

3. Der Rechnung müssen nach Artikel 14 der Vollziehungsverordnung Unterlagen beigegeben werden. Um den Anstalten und Kursen die Arbeit zu erleichtern, ist hiefür ein besonderes Formular (grüne Beilage zur Rechnung) erstellt worden. Auch hier zeigt es sich nach der Feststellung des Departementes, daß sich viele Anstalts- und Kursleitungen der geringen Mühe nicht unterziehen, das Formular richtig auszufüllen; insbesondere werden die statistischen Angaben nur mangelhaft oder gar nicht eingesetzt. Solche Rechnungen werden in Zukunft vom Depar-

tement zurückgewiesen; die Auszahlung des Bundesbeitrages bleibt so lange sistiert, bis die amtlichen Formulare vorschriftsgemäß ausgefüllt und eingereicht worden sind.

Wir ersuchen die Schulvorstände, die Schulbehörden und die Aufsichtskommissionen dringend, diesen Vorschriften volle Beachtung zu schenken.

Zürich, 18. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Die Vorstände der Volksbibliotheken im Kanton Zürich, die Staatsbeiträge für das Jahr 1929 zu erhalten wünschen, werden eingeladen, ihre Gesuche bis spätestens 15. Dezember 1929 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine solche Bibliothek verstanden, die entweder im Eigentum der Gemeinde, oder eines Vereins gemeinnützigen Charakters, auch einer andern privaten Organisation sich befindet, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich lediglich auf Bücheranschaffungen wesentlichen Charakters, die im Jahr 1929 erfolgt sind. Den Gesuchen ist das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, unter Angabe der Ausgaben. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indes vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Alltagsunterricht und kreisweiser Zusammenschluß der Primarklassen 7 und 8.

Die Bezirksschulpflege Dielsdorf hat während des Winters 1928/29 Anstrengungen gemacht, die Gemeinden, deren 7. und 8. Klassen im Sommer nur an zwei Halbtagen zur Schule gehen müssen, zur Einführung des Ganzjahr-Alltagsschulunterrichtes zu veranlassen. Dieses Vorgehen verdient die Anerkennung der kantonalen Erziehungsbehörden. Der Bericht über die Ergebnisse der Bemühungen der Bezirksschulpflege Dielsdorf ist auch für die übrigen Kantonsteile von Interesse und verdient daher, an dieser Stelle veröffentlicht zu werden:

„Bis vor einem Jahr erhielten die Schüler der 7. und 8. Klasse in allen Schulen unseres Bezirkes, mit Ausnahme von Affoltern b. Zch., Rümlang und Weiach, sommerüber nur an 2 Vormittagen Unterricht. Durch diese bei der Einführung der achtklassigen Primarschule dem Landvolk gegenüber gemachte Konzession wurden die Schüler der kleineren Schulgemeinden ländlicher Gegenden stark benachteiligt, und die Folgen der Verkürzung im Schulunterricht zeigten sich namentlich in zwei Punkten recht handgreiflich: erstens wurden dadurch die Leistungen der Oberstufe überhaupt diskreditiert; auch die Lehrmeister einfacher Berufe verlangten von eintretenden Lehrlingen Sekundarschulvorbildung; zweitens kamen oft Eltern ohne landwirtschaftlichen Betrieb, deren Kinder nicht in die Sekundarschule aufgenommen worden waren, arg in Verlegenheit, womit sie ihre doch schulpflichtigen Burschen in der vielen Freizeit beschäftigen sollten. Diese Umstände wirkten sich auch auf die Sekundarschulen aus; nur zu oft ließen sich Lehrer und Pflegen der Sekundarschulen durch die Vorstellungen der Eltern bewegen, Schüler aufzunehmen, die ihrer Anlage nach nicht in die Sekundarschule gehörten, und diese Elemente erschwerten den Fortschritt unserer meist ungeteilten Sekundarschulen erheblich und machten es ihnen oft beinahe unmöglich den Forderungen des Lehrplanes nachzukommen.

Wie die mangelhaften Leistungen überhaupt, so zeigen gerade auch die erwähnten Folgeerscheinungen, daß jene Konzession nicht das wohlverstandene Interesse der Kinder, sondern

nur die Erwerbsmöglichkeit der Eltern berücksichtigte und darum ein Makel an unserer Schulgesetzgebung ist.

Die Bezirksschulpflege hat sich darum zum Ziel gesetzt, auf die Verminderung dieser „Sommerschulen“ hinzuwirken, und als ersten Schritt hiezu hat sie den Primarschulpflegern des Bezirkes die Einführung eines Ganzjahr-Vormittagsunterrichtes vorgeschlagen und sie veranlaßt durch die Beantwortung einiger Fragen zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. (Vide Beilage.)

Der Erfolg unseres Vorstoßes ist, wenn auch nicht vollständig, so doch zufriedenstellend. Zu den schon bestehenden in Affoltern und Rümlang haben 3 weitere Schulgemeinden nämlich Dielsdorf, Otelfingen und Regensberg die Ganzjahrschule beschlossen; sechs andere Schulgemeinden nämlich: Boppelsen, Buchs, Dänikon-Hüttikon, Neerach, Niederglatt und Regensdorf haben zu dem vorangegangenen Weiach den Ganzjahr-Vormittagsunterricht eingeführt. Alle Schulpflegen geben die Wünschbarkeit eines vermehrten Unterrichtes auf der Oberstufe zu und die Befürchtungen gehen einzig dahin, dem Lehrer großer, mehrklassiger Abteilungen werde kaum möglich sein, den vermehrten Unterricht fruchtbringend zu gestalten.

Dieser Einwendung kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Erst ein kreisweiser Zusammenzug benachbarter Schulen bildet die Grundlage, auf der in unserer Gegend diese Stufe ihrer besonderen Aufgabe, einen auf's Praktische eingerichteten, einfachen und anschaulichen Unterricht zu bieten, gerecht werden könnte.

Auch für die Realabteilungen dieser Schulen würde eine Entlastung eine wohltätige Wirkung ausüben.

Dürfen wir Ihnen die Auswirkung des kreisweisen Zusammenzuges von zwei Beispielen aus unserem Bezirk darlegen?

Im Wehntal bestehen 4 Schulgemeinden mit 5 Abteilungen, die zum Teil entschieden überlastet sind. Im Zentrum liegt die kleine Ortschaft Wasen, die von den 4 Schulhäusern 0,5—1,5 km entfernt ist. Die Wirkung einer dort errichteten Kreisschule zeigt in Anwendung der Schülerzahlen von 1929 folgende Aufstellung.

		a) ohne Kreisschule			b) mit Kreisschule		
Niederweningen	(1.—3.)	3 Klassen	41 Schüler		3 Klassen	41 Schüler	
„	(1.—5.)	5 „	56 „		3 „	45 „	
Schleinikon	(1.—8.)	8 „	58 „		6 „	49 „	
Oberweningen	(1.—4.)	4 „	59 „		3 „	43 „	
Schöfflisdorf	(5.—8.)	4 „	45 „		3 „	41 „	
Kreisschule im Wasen	—	—	—		2 „	40 „	

Ganz ähnlich würde sich ein Zusammenzug im Stadlertal gestalten. Durch ihn würden zwei ungeteilte Schulen (Raat und Windlach) und 2 stark belastete obere Abteilungen (Stadel und Neerach) rationell entlastet.

Wir gelangen darum an den hohen Regierungsrat mit dem Wunsche, es möchte in der kommenden Gesetzgebung:

1. Die Ganzzahrschule für die Oberstufe vorgesehen,
2. eine gesetzliche Grundlage für den kreisweisen Zusammenzug der Oberstufen benachbarter Gemeinden geschaffen,
3. der Lehrplan der Oberstufen nach der praktischen Seite (obligatorischer Handfertigungsunterricht etc.) ausgebaut werden.“

Dezember-Aktion der Stiftung „Pro Juventute“.

Die Aufgabe der Volksschule wird von Jahr zu Jahr größer und schwerer. Wohl macht ihre Anpassung an die Forderungen des heutigen Lebenskampfes stetige bedeutsame Fortschritte. Das vermittelte Rüstzeug vermag aber trotzdem in sehr vielen Fällen nicht zu genügen. Daher begrüßen die Organe der Schule aufs wärmste alle öffentlichen und namentlich auch privaten Bestrebungen, welche die körperliche Gesundheit, die sittliche Kraft und damit die geistige Leistungsfähigkeit des Schulkindes stärken und heben. Die Schule allein kann unmöglich alle Werke der Jugendhilfe selbst errichten und betreiben. Sie ist deshalb auch fernerhin äußerst dankbar für die Unterstützung weitester Kreise. Zwei Gebiete aus der Fülle erfolgreicher Hilfsmöglichkeiten scheinen uns heute in besonders hohem Maße tatkräftigster Förderung bedürftig: die Erholungsfürsorge und die Hilfe für die anormalen Schulkinder.

Hinschiede von Primarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Mönchaltorf	Faust, Rudolf	1861	1883—1919	18. Okt. 1929
Wädenswil	Graf, Ernst	1883	1902—1929	12. Nov. 1929

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	im Schuldienst seit	Datum des Rücktrittes
Adliswil	Trümpler, Emil	1882	30. April 1930*
Küsnacht	Hottinger, Ida	1914	9. Nov. 1929

b) Sekundarschule:

Otelfingen	Dr. Aug. Byland	1908	30. April 1930*
------------	-----------------	------	-----------------

c) Arbeitslehrerinnen:

Bertschikon	Lesch, Agnes	1925	31. Okt. 1929
Rickenbach	Weidmann, Elise	1914	31. Okt. 1929
Zürich I	Gut, Johanna	1921	31. Dez. 1929

Verwesereien an Primarschulen:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Küsnacht	Kaufmann, Magdal., von Horw (Luz.)	11. Nov. 1929
Wädenswil	Bolli, Jakob, von Bülach	13. Nov. 1929

Wahlen auf 1. November 1929:

a) Primarlehrer.

Altstetten	Christ, Albert, von Zürich, Lehrer in Trüllikon
Hinwil (Hadlikon)	Keller, Hans, von Marthalen, Verweser daselbst
Dietlikon	Frauenfelder, Bertha, von Winterthur, Lehrerin in Ober-Embrach.

b) Sekundarlehrer.

Seebach	Staub, Emil, von Zürich, Verweser.
---------	------------------------------------

c) Arbeitslehrerinnen.

Nänikon-Greifensee	Benninger, Bertha, von Opfikon, in Oberhausen-Glattbrugg
Obfelden	Schmid, Rosa, von Mettmenstetten, Verweserin.

Hinschied. Joh. Steiner, gewesener Fortbildungsschulinspektor, in Winterthur, am 29. Oktober 1929 im Alter von 78 Jahren.

Preis Aufgabe für Volksschullehrer. Laut Mitteilung des Schulsynodalvorstandes hat die Öffnung der Kuverts bei Anlaß der Versammlung der Schulsynode vom 30. September 1929 als Verfasser der Preis Aufgabe für Volksschullehrer für die Jahre

* mit Ruhegehalt.

1927/29 „Was kann die Schule im Kampf gegen den Alkohol tun“ ergeben: 1. Rudolf Zuppinger, Sekundarlehrer in Zürich 6 (II. Preis), Motto: Jugend ist Trunkenheit ohne Wein. 2. Hans Dubs, Primarlehrer, Hinwil (II. Preis), Motto: Wer lehrt, der lernt. 3. Heinrich Steiger, Sekundarlehrer, Zürich 3 (III. Preis), Denkspruch: Jugend ist Trunkenheit ohne Wein.

Fortbildungsschule. F e r i e n k u r s e. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, hat 13 Teilnehmer aus dem Kanton Zürich, die den vom Departement in der Zeit vom 2.—10. August 1929 in Zürich abgehaltenen schweizerischen Ferienkurs für Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen besuchten, Bundesbeiträge von zusammen Fr. 419 bewilligt.

Haushaltungsunterricht. Für das Schuljahr 1928/29 erhielten 31 Primar- und Sekundarschulgemeinden an die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4,622.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. R ü c k t r i t t. Robert Seidel, als Privatdozent der phil. Fakultät I auf Schluß des Sommersemesters 1929.

H a b i l i t a t i o n. Lic. theol. Oskar Farner, Pfarrer in Stammheim, für Kirchengeschichte an der theol. Fakultät auf Beginn des Sommersemesters 1930.

Kantonsschule Winterthur. S c h u l a r z t. An der Kantonsschule in Winterthur wird auf Beginn des Jahres 1930 ein schulärztlicher Dienst eingerichtet. Die Ausführung wird einem Arzt und einer Ärztin im Nebenamt übertragen, deren Wahl auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrat erfolgt. Die Obliegenheiten entsprechen den Funktionen des Schularztes der Kantonsschule in Zürich, wie sie durch Regierungsratsbeschluß vom 8. Juni 1912 festgesetzt worden sind. Die nähere Umschreibung für den Schularzt und die Schulärztin ist Sache der Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat hat als Schularzt gewählt: Dr. med. H. Widmer und als Schulärztin: Dr. med. Hedwig Huber, beide in Winterthur.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschule. R ü c k t r i t t. Ernst Hofmann, ing. agr. in Muchlingen-Winterthur, als Fachlehrer

an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Weinlandes und des Töbtales infolge Übernahme einer Stelle beim Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

Neuere Literatur.

Kinder-Gedichte von Rudolf Ziegler. Zürich, Müller, Werder & Cie., 71 S. Fr. 1.50.

Wer für den feinen Humor und für eine kindesverständliche Darstellungsgabe Sinn hat, wird das Büchlein gerne für seine Kleinen anschaffen.

Schrift und Schreiben. Heft Nr. 1. Herausgegeben von Professor Gg. Raederscheidt, Direktor der Päd. Akademie Bonn in Verbindung mit Oberregierungs- und Obergewerbeschulrat Prof. Hugo Busch, Düsseldorf, Alois Legrün, Dozent am Pädag. Institut Wien, Konrektor Paul Werth, Berlin. Verlag F. Soennecken, Bonn-Leipzig. Preis jährlich RM. 3.60, Einzelheft RM. —.75.

Zur Aufklärung. Allgemeinverständliches über die Tuberkulose von Dr. med. Karl Zehner, Nordrach. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 1929. Preis brosch. RM. 2.— geb. RM. 3.—.

Wirtschaftskunde der Schweiz. Von Dr. Eduard Schütz. Leitfaden für berufliche Schulen, Fortbildungsschulen und Mittelschulen, mit 4 Karten und 14 graphischen Darstellungen. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Einzelpreis Fr. 1.50.

Musikalischer Werkunterricht an höheren Lehranstalten. Von Otto Daube. Ein Buch im Geiste der Arbeitschule. Lehrplan — Lehrgang — Arbeitsverlauf. Auf pädagogischer, psychologischer Grundlage. Verlag Ernst Klett, Stuttgart. Preis geh. RM. 10.—, geb. RM. 12.—.

Littérature enfantine et Collaboration Internationale, Rapport et Liste de Livres. Verlag Bureau International d'Education, Rue des Maraîchers, 44, Genf.

Der Nothelfer in Unglücksfällen. Von Dr. med. Otto Kolb. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München. Neu bearbeitete Auflage 1929. Mit 86 Abbildungen. Brosch. RM. 1.80, geb. RM. 2.50. Bei Mehrabnahme Spezialpreise.

Jakob Boßhart. Von Max Konzelmann. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich. Preis gebunden Fr. 5.50. Eine umfassende Biographie, die uns Jakob Boßhart, den Dichter und Menschen, den Lehrer und Denker neu erschließt. — Das Buch, das eine verdiente Ehrung Jakob Boßharts in gewählter Form und in gediegener Ausstattung ist, sollte namentlich in Lehrer- und Schulkreisen des Kantons reiche Verbreitung finden.

Geisteserbe der Schweiz, Schriften von Albert von Haller bis Jakob Burckhardt. Auswahl und Nachwort von Eduard Korrodi. Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach bei Zürich. Preis: Leinen Fr. 13.50, Halbleder Fr. 18. — Ein wertvolles Geschenkbuch für unsere reife Jugend!

Der heutige Frauen- und Kinderhandel. Nach den Ermittlungen des Völkerbundes. Dargestellt von Dr. J. Ninck. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel. Herausgegeben vom Schweizerischen Nationalkomitee gegen den Mädchenhandel.

Schweizerische Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistes schwacher. Sechszehnter Bericht. Verhandlungen der Jahresversammlung in Zürich am 2. und 3. Juni 1929. Zu beziehen durch R. Jauch, Lehrer in Zürich 2.

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. 56. Jahresbericht des Zentralkomitees 1928. Zu beziehen durch das Zentralsekretariat in Zürich.

Beschäftigungsbücher, Unterrichtsbeispiele, Technische Modellierbogen. Luftschiff „Graf Zeppelin“, Dornier-Flugschiff „Do X“. Aus dem Verlag J. J. Schreiber, Eßlingen a. N. und München.

Die drei neuerschienenen Hefte sind: Nr. 79: Einfache chemische Versuche. Von Günter Wehner. RM. —.90, Nr. 80: Physikalische Apparate zum Selbsterstellen. Heft VII. Anleitung zur Herstellung elektrischer Schwachstromapparate 1. Heft Von Karl Seeger. RM. 1.60, Nr. 81: Apparate, Übungen und Modelle zur Menschenkunde. Heft 1: Atmung und Blutkreislauf. Von Studienrat Johannes Behr. RM. 1.60.

Die ersten Lese- und Schreibübungen in Blockschrift. Von Th. Göhl (Unterrichtsbeispiele aus der Arbeitsschule Heft VI). Mit vielen farbigen Tafeln und gut orientierenden Text. RM. 1.20. Verlag J. F. Schreiber, Eßlingen a. N. und München.

„Im Ferienhäuschen“ von Ernst Eschmann. Eine Geschichte für Knaben und Mädchen. 241 S. 6 farbige Illustrationen von H. Tomamichel. Halbleinen Fr. 6.50. Orell Füßli Verlag, Zürich und Leipzig.

Eine Bibliothek der Weltliteratur von Hermann Hesse. Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7003. Geheftet 40 Pf., gebunden 80 Pf.

Buddha von Rudolf von Delius. Sein Leben und seine Tat. Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7012. Geheftet 40 Pf., gebunden 80 Pf.

Wenzel Tiegel von E. G. Kolbenheyer. Novelle. Mit einem Nachwort von Franz Koch. Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7000. Geheftet 40 Pf., gebunden 80 Pf.

Weinstock und Wein von Ferdinand Cohn. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. h. c. Raoul Francé. Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7007/8. Geheftet 80 Pf., gebunden 1.20 RM.

Kunst und Arbeit von Paul Brandt. Ein Bilderbuch für die deutsche Jugend. Eine Mappe in Atlasformat mit 120 Abbildungen und sechs Seiten einführenden und erläuternden Textes. Preis 1 RM. Alfred Kröner Verlag, Leipzig. — Eine vorzüglich, mit 190 Bildern ausgestattete Mappe, die die Arbeit des Landmannes, des Werkstatt- und des Industriearbeiters, auch das mythologische und allegorische Arbeitsbild im Wandel der Zeit darstellt. Der beispieillos billige Preis kommt nur durch die finanzielle Beteiligung der Industrie und die Unterstützung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlangt werde.

„Gugus“ von Emilie Locher-Werling. Ein Bilderbuch mit lustigen Vierzeilern. Preis Fr. 3.50. Orell Füßli Verlag Zürich.

„Der Fritzli flüchtet es bitzli“ von Emilie Locher-Werling. Eine lustige Geschichte mit schöner Helge. Reich illustriertes Bilderbuch. Preis Fr. 5.50. Orell Füßli Verlag Zürich.

„Aufführungen für Kinder“ von Marie Waldmann. Kurze, leicht aufführbare Szenen ohne große Vorbereitungen und Dekorationen. Preis Fr. 2.—. Orell Füßli Verlag Zürich.

Deutscher Schulkalender 1930. Ein künstlerischer und reichillustrierter Wandabreißkalender nach Art der bekannten Kunst- und Kulturkalender. Auf seinen 120 Blättern gibt der Kalender ein anschauliches Bild der Geschichte der Pädagogik, sowie der Entwicklung des heutigen Schulwesens. Verlag: Knorr & Hirth G. m. b. H., Sendlingerstraße 80, München. Preis RM. 2.90.

„Derie bei den Höhlenindianern“ von Derie Nusbaum. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Lisa und Felix Beran. Was Jungens erzählen. Bd. 1. 22 Abbildungen nach Photographien, viele Skizzen von Eileen Nusbaum. 148 S. Leinen gebunden Fr. 6.—, RM. 4.80. Orell Füßli Verlag, Zürich.

„Mit Bradford in den Alpen“ von Bradford Washburn. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Lisa und Felix Beran. „Was Jungens erzählen“ Bd. 3. 45 Abbildungen nach Photographien; zahlreiche Skizzen des Verfassers. 175 S. Leinen Fr. 6.—. Orell Füßli Verlag Zürich.

„Drei Pfadfinder in Afrika“: Robert Dick Douglas jr., David R. Martin jr., Douglas L. Oliver. Übersetzt von Felix Beran. „Was Jungens erzählen“. Bd. 2. 45 Bilder nach Photographien von Martin Johnson und den drei Verfassern. 201 S. Leinen Fr. 6.—. Orell Füßli Verlag Zürich und Leipzig.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zu Händen des eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt, unter Ansetzung einer Frist bis Februar 1930 für die Rücksendung. Leider müssen wir jedes Jahr die Beobachtung machen, daß die angesetzte Frist von einer nicht unerheblichen Zahl von Schulverwaltungen nicht innegehalten wird. Das hat zur Folge, daß wir unsere Eingabe an das eidg. Departement des Innern jeweilen erst Ende Februar oder noch später abgehen lassen können, wodurch eine entsprechend spätere Ausrichtung der Subvention des Bundes bedingt ist. Da es sich aber um die Summe von Fr. 323,161.20 handelt, so bedeutet jeder Tag späterer Ausrichtung durch den Bund einen Zinsausfall, der sich rasch zu einem ansehnlichen Betrag summiert. Wir ersuchen daher die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, auch

ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unserem Besitze sind, damit wir nicht mehr, wie es in den letzten Jahren wiederholt hatte geschehen müssen, uns genötigt sehen, die ausgefüllten Formulare auf telegraphischem Wege zu reklamieren. Wir hoffen gerne, daß die zufolge der Bestimmungen des Gemeindegesetzes erfolgte Durchführung der Schulvereinigungen auch in dieser Richtung von wohltätiger Einwirkung auf die Schulverwaltungen sei! Gegenüber Schulverwaltungen, die den vorgeschriebenen Termin nicht innehalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung; außerdem erfolgt Bekanntgabe der betreffenden Schulverwaltungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 30. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 3 des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürch. Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912) und § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. Januar 1930 der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1930 wird am Schlusse des Wintersemesters 1929/30 stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 10. Januar 1930** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers und ein Verzeichnis der Prüfungsfächer. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bezw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen; von den Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind die während der Studienzeit angefertigten deutschen und französischen Aufsätze einzusenden. Die Prüfungen

in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis 31. Januar der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 15. November 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1930 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum 15. Januar 1930 an die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zürich 1) zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis, Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1930 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

4. Ein ärztlicher Gesundheitsausweis (Formulare sind auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion erhältlich).

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, Deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, 1. Dezember 1929.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Wallisellen.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat und die Gemeindeversammlung ist an der Realabteilung der hiesigen Primarschule eine

neu zu errichtende Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1930/31 zu besetzen. Gemeindegulagen einschließlich Wohnungsentschädigung Fr. 2,800.

Bewerber wollen ihre Anmeldung nebst Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnissen über bisherige Tätigkeit, und Stundenplan des laufenden Schuljahres bis 20. Dezember an den Präsidenten der Primarschulpflege, Hs. Riniker, einsenden!

Wallisellen, den 14. November 1929.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Adliswil.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1930/31 an der hiesigen Primarschule eine Lehrstelle zu besetzen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit sind bis spätestens 31. Dezember 1929 dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Gottl. Jucker, einzusenden.

Adliswil, den 7. November 1929.

Die Schulpflege.

Winterthur.

Offene Lehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden sind auf Beginn des neuen Schuljahres 1930/31 an der Primarschule folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

1. Kreis Oberwinterthur: definitive Besetzung der provisorischen Lehrstelle.

2. Kreis Töb: 2 neue Lehrstellen.

3. Kreis Veltheim: eine frei werdende Lehrstelle.

4. Kreis Wülflingen: eine freie und eine neue Lehrstelle.

Besoldung Fr. 5950—8450. Pensionsberechtigung.

Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes und des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes sind bis zum 4. Dezember 1929 den Präsidenten der Kreisschulpflegen einzureichen, die auch weitere Auskunft erteilen:

Für Nr. 1: R. Frei, Werkmeister, Oberwinterthur.

Für Nr. 2: G. Dreher, Weibel, Töb.

Für Nr. 3: P. Fehr, Kaufmann, Veltheim.

Für Nr. 4: K. Frech, Versicherungsagent, Wülflingen.

Winterthur, den 18. November 1929.

Das Schulamt.

Arbeitschule Oerlikon.

Offene Lehrstelle.

Durch den Rücktritt der bisherigen Inhaberin ist eine Lehrstelle an unserer Primararbeitschule frei geworden und soll auf Beginn des Schuljahres 1930/31 wieder definitiv besetzt werden.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise und Zeugnisse bis 15. Dezember dem Präsidenten der Primarschule, Hch. Schellenberg, Ulmenstraße 2, einreichen!

Oerlikon, den 18. November 1929.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Altorfer, Ernst, von Eglisau und Schaffhausen: „Die Dienstverweigerung nach schweiz. Militärstrafrecht.“

Früh, Walter, von Zürich: „Die Vormerkung persönlicher Rechte nach schweiz. Grundbuchrecht.“

Spengler, Eduard C., von Basel: „Der Strafbefehl im schweizerischen, deutschen und österreichischen Recht.“

Decurtins, Georg, von Bischofszell: „Die Aufsicht des Bundes über das schweizerische Auswanderungswesen.“

Schudel, Hedwig, von Beggingen (Schaffhausen): „Das Institut der Beiratschaft nach Art. 353 Z.G.B.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Steyn, Daniel H., von Colesberg (Südafrika): „Die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften im Kanton Zürich.“

Bussinger, Paul, von Eiken (Aargau): „Das gesetzliche Zinsfußmaximum in der Schweiz.“

Kupper, Ernst, von Elgg: „Die Besoldungspolitik des Bundes seit 1848.“

Zürich, 18. November 1929.

Der Dekan: F r i t z s c h e.

Von der medizinischen Fakultät:

v. Schultheß-Rechberg, J. Anton, von Zürich: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“

Eberhard, Germaine, von Jegenstorf (Bern): „Beitrag zur Frage des kongenitalen Ikterus.“

Frey, Margrit, von Zürich: „Vergleichende Untersuchungen über Schwangerschaftsdauer, Wochenbett-Verlauf, Geburtsgewicht und Länge der Neugeborenen, bei den Hausschwängern und bei den erst sub partu in die Klinik eintretenden Frauen.“

Krayenbühl, Hugo, von Zihlschlacht (Thurgau): „Beitrag zur Kenntnis der Ewingschen Knochensarkome.“

Spinas, Florian, von Tinzen (Graubünden): „Über Febris undulans beim Menschen.“

Zürich, 18. November 1929.

Der Dekan: P. C l a i r m o n t.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Leuthold, Alfred, von Maschwanden: „Syrgotral zur Bekämpfung des seuchenhaften Bangschen Verwerfens beim Rinde.“

Zürich, 18. November 1929.

Der Dekan: E. A c c e r k n e c h t.

Von der philosophischen Fakultät I.

Schmid, Nelly, von Schaffhausen: „Das Vergleichsurteil auf Grund der Beobachtung von Zeitstrecken.“

Zürich, 18. November 1929.

Der Dekan: O. W a s e r.

Von der philosophischen Fakultät II.

Brosi, Albert, von Solothurn: „Über die Ordnung der ein- und mehrstufigen Automorphismengruppe, sowie des Automorphismenkörpers der endlichen Abelschen Gruppen.“

Zürich, 18. November 1929.

Der Dekan: P. K a r r e r.